

gemein verbindliche Wirkung haben, sondern nur für die eingangs der Anweisung genannten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe und -abteilungen verbindlich sein. Eine allgemein verbindliche Wirkung wollte der Minister für Bauwesen der Anweisung auch nicht beilegen. Das ergibt sich bereits aus der Bezeichnung als „Anweisung“, während gesetzliche Bestimmungen, die von Mitgliedern des Ministerrates oder dazu ermächtigten anderen Leitern zentraler Staatsorgane erlassen werden, als Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen ergehen (§ 9 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 — GBl. I S. 89). Es folgt dies weiter aus dem Abdruck lediglich in den „Verfügungen und Mitteilungen“ und der Fassung der Anweisung, wonach die volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe und -abteilungen verpflichtet werden, bei Vertragsabschluß mit privaten Projektanten die in der Anweisung genannten Teilbeträge der Gesamtgebühr zu vereinbaren.

Insbesondere aber muß dem Bezirksgericht zum Vorwurf gemacht werden, daß es das grundlegende Erfordernis der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen im Gesetzblatt nicht beachtet hat. Weiter ist zu kritisieren, daß das Bezirksgericht seiner Entscheidung die Auskunft des Büros der Regierungskommission für Preise — Sektor Bauwesen — an den VEB Industrieprojektierung D. vom 26. Juni 1964 ohne eigenverantwortliche Prüfung zugrunde gelegt hat. Nach dieser Auskunft soll die Anweisung Nr. 93 Rechtsnorm sein, weil durch einen Erlaß des Staatsrates vom 15. Oktober 1960 dem Ministerium für Bauwesen als preisbildendem Organ die Befugnis übertragen worden sei, „alte Rechtsnormen, die durch die gesellschaftliche Entwicklung überholt sind, neu zu kodifizieren, ohne daß es einer Veröffentlichung im Gesetzblatt bedarf“.

Die Arbeitsweise des Bezirksgerichts entspricht nicht den Aufgaben und der Stellung eines Bezirksgerichts. Schon die an sich ungewöhnliche Befugnis, wie sie dem Ministerium für Bauwesen durch einen Erlaß des Staatsrates übertragen worden sein soll, hätte das Bezirksgericht zu einer gründlichen Prüfung veranlassen müssen. Es hätte feststellen können, daß mit dem Erlaß des Staatsrates über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen vom 15. Oktober 1960 (GBl. I S. 531) gerade das Gegenteil festgelegt worden ist, nämlich, daß Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe im Teil II des Gesetzblattes und Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen, im Teil III des Gesetzblattes der DDR erscheinen.

Mangels allgemein verbindlicher Wirkung der Anweisung Nr. 93 war es danach Sache des Verklagten, bei Vertragsabschluß mit dem Kläger entsprechende Vereinbarungen gemäß der Anweisung zu treffen. Da dies nicht geschehen ist, hat die Berechnung der Arbeiten des Klägers nach der grundsätzlich heute noch anwendbaren, die übliche Vergütung im Sinne der §§ 612, 632 BGB darstellenden und außerdem vertraglich vereinbarten GOI unter Berücksichtigung der sie teilweise ändernden Preisverordnung Nr. 182 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten vom 28. August 1951 (GBl. S. 816) zu erfolgen.

§§520 Abs. 2, 217 ZPO; §3 GVG; §1 Abs. 2 Ziff. 6 VG; §1 der 2. DVO zum VG.

1. Im Berufungsverfahren muß die Einlassungsfrist nur gegenüber dem Berufungsverklagten gewahrt werden. Hinsichtlich des Berufungsklägers genügt die Wahrung der Ladungsfrist.

2. Eine Vereinbarung über die Anwendung materiell-rechtlicher Bestimmungen des Vertragssystems auf Verpflichtungen von Betrieben, die gesetzlich nicht in das Vertragssystem einbezogen sind, ist prinzipiell zulässig. Sie begründet jedoch nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, da die Zulässigkeit des Rechtswegs gesetzlich geregelt ist und durch Vereinbarungen weder erweitert noch ausgeschlossen werden kann.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen ein privater Handwerksbetrieb dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes und der Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts unterliegt.

OG, Urt. vom 5. Mai 1967 - 2 Uz 1/67.

Der Rechtsvorgänger des Klägers (VEB) hat im Januar 1961 mit dem Verklagten (Handwerker) einen Bauleistungsvertrag abgeschlossen. In § 3 des Vertrags hat sich der Verklagte verpflichtet, die Bauarbeiten für eine Schmutzwasserkanalisation zu verrichten. Aus dem Vertrag hat der Kläger eine Restforderung für geliefertes Material geltend gemacht, über die sich die Parteien gerichtlich geeinigt haben.

In diesem Verfahren hat der Verklagte mit der Widerklage beantragt, den Kläger zur Zahlung von 7325,85 MDN zu verurteilen. Dazu hat er vorgetragen, er habe einen Kredit aufnehmen müssen, weil der Kläger nicht die Voraussetzungen für einen rechtzeitigen Baubeginn geschaffen habe. Für den Kredit habe er 7325,85 MDN Zinsen zahlen müssen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben, da im Bauleistungsvertrag die Anwendung des Vertragsgesetzes vereinbart und der Verklagte durch das Bezirksbauamt beauftragt worden sei. Die Zinsforderung sei eine Regressforderung im Sinne von § 82 Abs. 3 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627). Deshalb sei das Vertragsgericht für die Widerklage zuständig.

Der Verklagte hat erwidert, es sei unrichtig, daß er Planaufgaben zu erfüllen gehabt hätte.

Durch Zwischenurteil hat das Bezirksgericht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er war in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten. Sein Prozeßbevollmächtigter hat sich mit Krankheit entschuldigt.

Der Verklagte hat beantragt, im Wege der Entscheidung nach Lage der Akten die Berufung zurückzuweisen.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Antrag des Verklagten auf Entscheidung nach Lage der Akten war zu folgen. Die Ladung zur Berufungsverhandlung ist dem Kläger am 1. April 1967 zugestellt worden. Damit ist die Ladungsfrist gemäß § 217 ZPO gewahrt. Die Einlassungsfrist des § 520 Abs. 2 in Verbindung mit § 262 ZPO ist dagegen nur dem Berufungsverklagten gegenüber zu wahren, da dem Berufungskläger die Berufungsschrift bekannt ist. Dem Kläger wäre Terminswahrnehmung möglich gewesen, da er sich bei Erkrankung seines ursprünglichen Prozeßbevollmächtigten durch einen anderen vertreten lassen konnte. Ferner ist der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt hinreichend geklärt, so daß auch die Voraussetzungen der §§ 542 Abs. 1, 331a ZPO vorliegen.

In § 2 des Bauleistungsvertrags haben die Parteien vereinbart, daß für diesen die Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 1952 (MinBl. S. 75) gelten. Dementsprechend hält sich dieser Vertrag auch genau an das im Anschluß an die ABB veröffentlichte Muster eines Bauleistungsvertrags. Lediglich in § 5 (Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung) besagt der von den Parteien ab-